



Status-Update: Teilnahme der Schweiz am Horizon-Paket 2021–2027

Information vom 10. April 2024

Das SBF informiert laufend über den Stand zur Beteiligung der Schweiz am Horizon-Paket 2021–2027 (Horizon Europe, Euratom-Programm, ITER und Digital Europe Programm):

Neuigkeiten

- **10. April 2024, Übergangsmassnahmen 2024***: Der Bundesrat hat entschieden, Mittel für zusätzliche Übergangsmassnahmen 2024 bereitzustellen (siehe [Kapitel A](#)). Es handelt sich dabei um Mittel für die Direktfinanzierung und für die Ausschreibung der MSCA Postdoctoral Fellowships 2024. Ebenso sind Zusatzmittel für Aktivitäten in den Bereichen Raumfahrt und Cybersecurity vorgesehen.
- **25. März, 2024, Finanzierungsgarantie für Horizon Europe und Euratom Programmausschreibungen 2025**: Die Schweiz und die EU haben sich auf eine Übergangsregelung 2025 für Horizon Europe und das Euratom Programm geeinigt, sobald ein Assoziierungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU paraphiert worden ist. Sollte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Grant Agreements mit der EU kein Assoziierungsabkommen in Kraft sein, wird die Schweizer Beteiligung durch den Bund finanziert. Zu diesem Zweck hat das SBF eine Finanzierungsgarantie für die Ausschreibungen des Programmjahres 2025 der Programme Horizon Europe und Euratom auf seiner [Website](#) bereitgestellt.
- **25. März 2024, Finanzierungsgarantie ERC Advanced Grants (AdG) 2024**: Aufgrund der mit der EU vereinbarten und in Kraft getretenen Übergangsregelung 2024 für die ERC AdG 2024 hat das SBF die Finanzierungsgarantie für die Beteiligten aus der Schweiz an den ERC AdG-Ausschreibungen 2024 auf seiner [Website](#) aufgeschaltet.
- **18. März 2024, Inkraftsetzung Übergangsregelung 2024**: Mit Beginn der Verhandlungen zum [Gesamtpaket](#) hat die EU die Übergangsregelung 2024 in Kraft gesetzt, die es Forschenden in der Schweiz ermöglicht, als 'Beneficiary' an der Ausschreibung ERC Advanced Grants 2024 teilzunehmen. Diese Übergangsregelung soll für das Programmjahr 2025 für alle Ausschreibungen von Horizon Europe und Euratom angewendet werden, sobald ein entsprechendes Abkommen zwischen der Schweiz und der EU paraphiert worden ist. [Weitere Informationen: Q&A](#).
- **18. März 2024, Verhandlungsbeginn Assoziierung EU-Programme**: Die Schweiz und die EU haben ihre Verhandlungsmandate zum [Gesamtpaket](#) verabschiedet und die Verhandlungen am 18. März 2024 offiziell aufgenommen. Die Verhandlungen über die Assoziierung an die EU-Programme (z.B. Horizon Europe, Euratom-Programm, Digital Europe Programm, ITER und Erasmus+) sind Teil der Verhandlungen zum Gesamtpaket.
- **Diverse Übergangsmassnahmen 2021, 2022 und 2023***: siehe [Kapitel A](#).

* Die Umsetzung aller Übergangsmassnahmen erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments im Rahmen der Haushaltssteuerung.

Übergeordnete Informationen zum aktuellen Status

- ➔ Die Schweiz gilt bei Horizon Europe und damit verbundenen Programmen und Initiativen (Euratom-Programm, Digital Europe Programme DEP) als nicht assoziiertes Drittland¹. Was den Bau von ITER betrifft, so betrachtet die EU die Schweiz vorderhand nicht mehr als Teilnehmerstaat.
- ➔ Die möglichst rasche Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe und damit verbundenen Programmen und Initiativen ist das erklärte Ziel des Bundesrates.
- ➔ Die Schweiz und die Europäische Kommission haben die Verhandlungen zum Gesamtpaket im März 2024 aufgenommen. Die Verhandlungen zur Assoziierung an die EU-Programme (z.B. Horizon Europe, Euratom-Programm, Digital Europe Programm, ITER und Erasmus+) sind Teil der Verhandlungen zum Gesamtpaket.
- ➔ Im aktuellen Status können sich Projektteilnehmende in der Schweiz nach wie vor an der Mehrheit der Verbundprojekte beteiligen. Die Finanzierung ist im Rahmen der Übergangsmassnahmen durch das SBFI (siehe Kapitel A) für positiv evaluierte Projekte gesichert.
- ➔ Die Teilnahme an Einzelprojekten ist aus einem nicht assoziierten Drittland prinzipiell nicht möglich. Dazu gehören Einzelprojekte des Europäischen Forschungsrats (European Research Council, ERC), die Postdoctoral Fellowships der Marie Skłodowska-Curie Aktionen (Marie Skłodowska-Curie Actions, MSCA) sowie der Accelerator des Europäischen Innovationsrats (European Innovation Council, EIC). Als Ersatz für die Teilnahmen hat das SBFI auch hier Übergangsmassnahmen eingeleitet (siehe Kapitel A).
- ➔ Durch die Inkraftsetzung der Übergangsregelung 2024 ist es Forschenden in der Schweiz möglich, als 'Beneficiary' an der Ausschreibung des ERC Advanced Grants 2024 teilzunehmen. Diese Übergangsregelung soll für das Programmjahr 2025 für alle Ausschreibungen von Horizon Europe und Euratom angewendet werden, sobald ein entsprechendes Abkommen zwischen der Schweiz und der EU paraphiert worden ist. Weitere Informationen: Q&A.

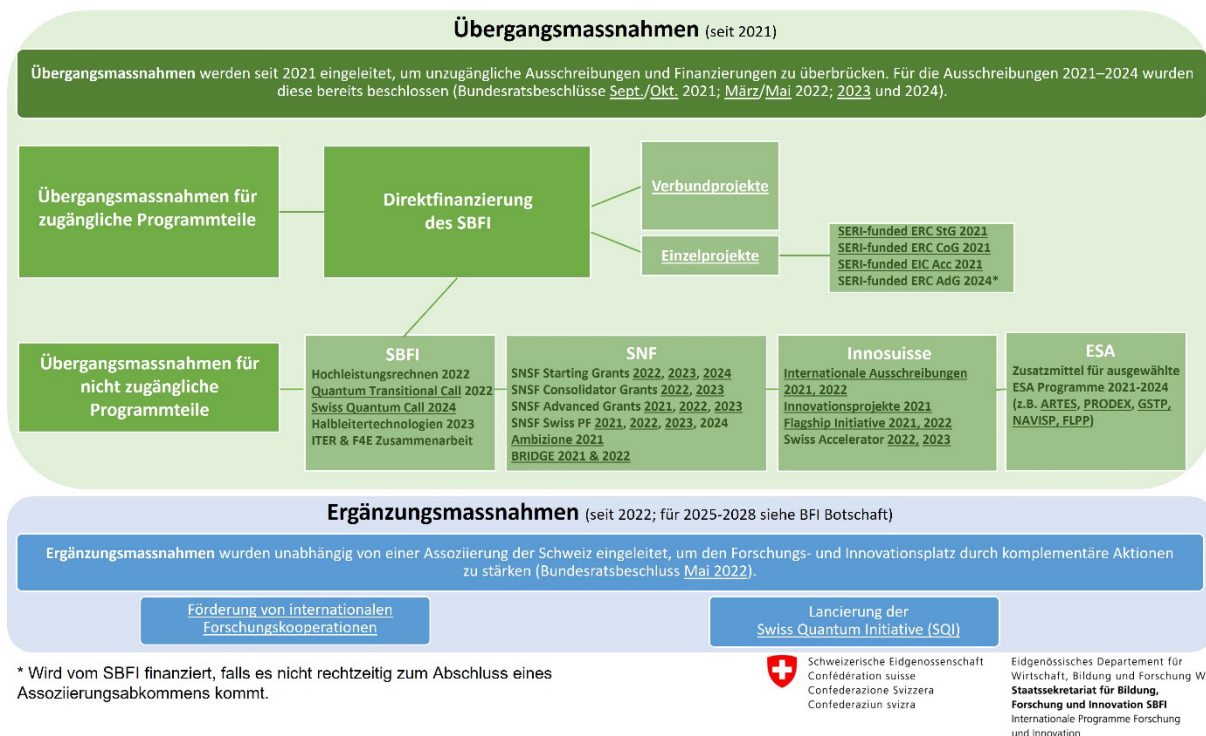
Index

A.	Übergangsmassnahmen	2
B.	Richtlinien für Projektteilnehmende.....	3
B.1	Verbundprojekte	3
B.2	Einzelprojekte	4
C.	Kontakt	4

A. Übergangsmassnahmen

Die nachfolgende Grafik bietet eine Übersicht der aktuellen und geplanten Massnahmen in Bezug auf die Teilnahme der Schweiz als nicht assoziiertes Drittland an Horizon Europe und damit verbundenen Programmen und Initiativen (direkte Links zu den spezifischen Massnahmen sind in der online Version einzusehen). Zudem ist eine Übersicht der Finanzen der Schweizer Übergangsmassnahmen für Horizon Europe und damit verbundenen Programmen und Initiativen auf folgender Webseite zugänglich.

¹ Bitte beachten Sie, dass nach der EU-Nomenklatur alle Nicht-EU-Staaten als Drittländer bezeichnet werden. Innerhalb von Horizon Europe wird zwischen (i) assoziierten Ländern und (ii) nicht assoziierten Drittländern unterschieden. Diese Nomenklatur wird auch in diesem Dokument verwendet. Unter den nicht assoziierten Drittländern erhalten Teilnehmende aus Drittländern mit hohem Einkommen in der Regel keine Fördermittel von der Europäischen Kommission, während eine Reihe von Drittländern mit niedrigerem und mittlerem Einkommen automatisch für eine Förderung in Frage kommen. Ausführliche Informationen finden Sie hier (auf Englisch).



B. Richtlinien für Projektteilnehmende

Hinweis: Für weiterführende spezifische Informationen hat das SBFI zusätzlich ein Dokument mit «[Fragen und Antworten](#) zur Teilnahme der Schweiz an Horizon Europe (sowie Horizon 2020) und damit verbundenen Programmen und Initiativen» auf der [SBFI Webseite](#) aufgeschaltet.

B.1 Verbundprojekte

- Das SBFI empfiehlt Projektpartnern aus der Schweiz (inkl. Firmen und namentlich KMU), sich in Konsortien zu beteiligen, welche Projekte für die Ausschreibungen in Horizon Europe und im Euratom-Programm vorbereiten und eingeben. Europäische Projektpartner sollten aktiv darauf hingewiesen werden, dass die Aufnahme von Schweizer Partnern in ein Konsortium keinen negativen Einfluss auf die Evaluation eines Projekts hat. Die Evaluation durch unabhängige Expertinnen und Experten folgt klaren Leitlinien und Kriterien und jegliche Diskriminierung würde explizit gegen die Evaluationsregeln verstossen.
- Da die Finanzierung von Projektpartnern aus der Schweiz nicht durch die EC erfolgt, müssen diese bei der Projekteingabe bei der Europäischen Kommission (EC) angeben, wie die Kosten gedeckt werden. Entsprechende Finanzierungsgarantien für die Direktfinanzierung in den Ausschreibungen 2021–2025 hat das SBFI auf seiner [Webseite](#) bereitgestellt. Diese können den Konsortialpartnern ausgehändigt werden.
- Bewerberinnen und Bewerber in der Schweiz müssen ihre Projektanträge auf dem [Funding & Tenders Portal](#) bis auf Weiteres als Teilnehmende eines nicht assoziierten Drittlandes («Associated Partner») einreichen. Dies gilt für die Ausschreibungen mit Identifizierungscode (call identifier) 2021, 2022, 2023 und 2024 (das heisst 2021, 2022, 2023 oder 2024 ist im Identifizierungscode der Ausschreibung enthalten). Zudem müssen die allgemeinen Teilnahmebedingungen für Konsortien erfüllt sein (mindestens 3 unabhängige Institutionen aus 3 verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern). Der Schweizer Partner kann kein Projekt koordinieren. Das Leiten eines «Work Package» ist hingegen möglich.
- Sollte die Schweiz vor der Deadline der entsprechenden Ausschreibungen von der EC erneut als «zu assoziierendes Land» eingestuft werden, ändern die Schweizer Teilnehmenden im Projektantrag vom Status «Associated Partner» zu «Beneficiary» und müssen Finanzmittel von der EC beantragen. In diesem Fall muss das Budget im Gesamtbetrag der vom Konsortium bei der EC beantragten Finanzmittel enthalten sein.

- Forschende und Innovatoren in Verbundprojekten aus Institutionen in einem EU-Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land, können einen Ruf an eine Institution mit Sitz in der Schweiz annehmen und werden direkt vom SBFI finanziert, solange die Schweiz nicht an Horizon Europe assoziiert ist.
- Das vom SBFI mandatierte und für die Unterstützung der Schweizer Teilnahme an den EU-Rahmenprogrammen für Forschung und Innovation finanzierte Informationsnetz [Euresearch](#) informiert und berät Forschende in der Schweiz bei der Einreichung von Forschungsgesuchen. Es wird empfohlen, sich bei der Projekteingabe von Euresearch beraten zu lassen.

B.2 Einzelprojekte

- Die Teilnahme als Forschende aus nicht assoziierten Drittländern an Einzelprojekten (namentlich ERC, MSCA PF sowie EIC Accelerator) ist prinzipiell nicht möglich.
- Für die 2021er-Ausschreibungen der ERC StG und der ERC CoG gab es jedoch eine Ausnahmeregelung: Weil bei diesen Projekttypen die Gastinstitution bis kurz vor dem Abschluss des Grant Agreements angepasst werden kann, wurden Projektanträge von Forschenden (Principal Investigators) an Schweizer Gastinstitutionen von der EC evaluiert. Das SBFI gewährt Forschenden mit einem erfolgreich evaluierten ERC StG oder CoG 2021 (ein Antrag auf der sogenannten «main list», der grundsätzlich für eine EU-Finanzierung in Frage kommen würde) einen «SERI-funded ERC Starting Grants» respektive einen «SERI-funded ERC Consolidator Grants», sofern sie ihr Projekt an einer Schweizer Gastinstitution durchführen (siehe [Resultate](#)).
- Für positiv evaluierte Projektanträge der EIC-Accelerator-Ausschreibung 2021 (nach zwei Evaluationsstufen) können Forschende und Innovatoren in der Schweiz einen SERI-funded EIC Accelerator Grants vom SBFI erhalten (siehe [Resultate](#)).
- Für alle weiteren, bereits geschlossenen ERC StG, CoG und AdG sowie MSCA PF Ausschreibungen der Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 hat das SBFI den SNF mit der Durchführung von Übergangsmassnahmen beauftragt und finanziert diese. Die nationalen Instrumente sind so weit wie möglich auf die der EC abgestimmt, haben aber unabhängige Einreichfristen. (siehe [Kapitel A](#)).
- Durch die Inkraftsetzung der Übergangsregelung 2024 ist es Forschenden in der Schweiz möglich, als 'Beneficiary' an der Ausschreibung ERC Advanced Grants teilzunehmen. [Weitere Informationen: Q&A](#).
- Als Übergangsmassnahme für die Ausschreibungen des EIC Accelerator 2022 und 2023 implementiert Innosuisse den Swiss Accelerator 2022 und 2023 (siehe [Kapitel A](#)).

ERC-Grantees (d.h. Principal Investigators, die einen ERC StG, CoG, AdG, PoC erhalten haben) können im Rahmen von Horizon Europe einen Ruf an eine Institution mit Sitz in der Schweiz annehmen und werden direkt vom SBFI finanziert, sofern die Schweiz ein nicht-assoziertes Drittland ist. Ebenso können Principal Investigators, deren ERC-Antrag (für ERC StG, CoG, AdG und PoC) für eine EU-Finanzierung ausgewählt wurde, können ihr Projekt (vor der Unterzeichnung des EU Grant Agreements) in Form eines Transfer Grants an eine Schweizer Institution übertragen und vom SBFI direkt finanziert werden.

C. Kontakt

- **Fragen zum Status der Schweiz und zur Direktfinanzierung von Schweizer Beteiligungen in EU-Projekten durch den Bund:**
SBFI, Ressort Internationale Programme Forschung und Innovation:
Hotline: Tel. +41 58 463 50 50, europrogram@sbfi.admin.ch
- **Medianfragen:**
SBFI, Ressort Kommunikation: Tel. +41 58 462 96 90, medien@sbfi.admin.ch
- **Fragen zum Einreichen von Forschungsgesuchen:**
Euresearch: Tel. +41 31 380 60 00, info@euresearch.ch